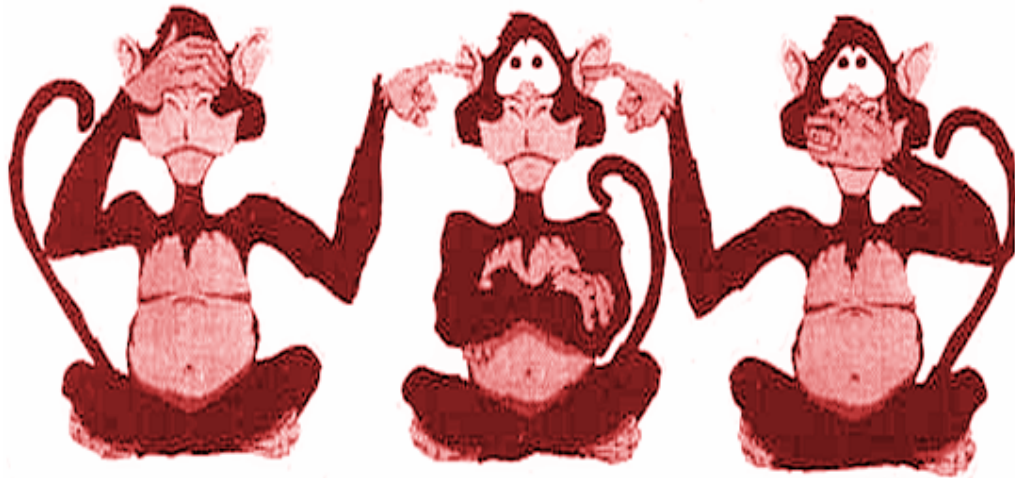


Statuten

des

Club ex-Oracle

Gegründet am 26. Mai 2004



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Hinweis | 2 |
| Stichwortverzeichnis | 3 |
| I. Name, Sitz und Mindestbestand | 4 |
| Art. 1 | 4 |
| II. Vereinszweck..... | 4 |
| Art. 2..... | 4 |
| III. Mitgliedschaft, Austritt und Streichung | 4 |
| Art. 3..... | 4 |
| Art. 4 | 5 |
| Art. 5..... | 5 |
| IV. Rechte, Pflichten und Haftung..... | 5 |
| Art. 6..... | 5 |
| Art. 7..... | 6 |
| Art. 8..... | 6 |
| V. Vereinsorganisation | 6 |
| Art. 9..... | 6 |
| Art. 10..... | 6 |
| Art. 11..... | 6 |
| Art. 12..... | 7 |
| Art. 13..... | 7 |
| Art. 14..... | 7 |
| Art. 15..... | 8 |
| Art. 16..... | 8 |
| Art. 17..... | 8 |
| VI. Rechnungswesen und Beiträge | 9 |
| Art. 18..... | 9 |
| Art. 19..... | 9 |
| VII. Wiedererwägungs- und Rekursrecht..... | 9 |
| Art. 20..... | 9 |
| Art. 21..... | 10 |
| VIII. Schlussbestimmungen..... | 10 |
| Art. 22..... | 10 |
| Art. 23..... | 10 |
| Art. 24..... | 10 |

Hinweis

Die Statuten verwenden ausschliesslich aus Gründen der Lesbarkeit immer die männliche Form für Personenbezeichnungen. Damit sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist.

Stichwortverzeichnis

- Abstimmungsresultat, 7
Abstimmungsverfahren, 7
Aktivmitglied, 5
Amtsdauer Kst., 9
Amtsdauer Vorstand, 8
Anspruch Vermögen, 6
Aufgaben Kst., 9
Aufgaben Vorstand, 8
Auflösung Verein, 10
Aufnahmeabweisung, 5
Aufnahmebestätigung, 5
Aufnahmegesuch, 4
Ausgaben, 9
Ausschluss, 5
Ausserordentliche GV, 6
Austritt, 5
Beschlussfähigkeit, 6
Beschlussfähigkeit GV, 7
Beschlussfähigkeit Vorstand, 8
Bestand Vorstand, 8
Chargen Vorstand, 8
Ehrenmitglied, 5
Einfaches Mehr, 7
Einladung GV, 6
Einnahmen, 9
Einschränkung Kst., 9
Fälligkeit Beitrag, 9
Finanzkompetenz, 8
Fortbestand Verein, 10
Gönner, 5
Haftung, 6
Inkrafttreten Statuten, 11
Jahresbeitrag, 6
Jahresprogramm, 4
Kommissionen, 9
Konstituierung, 8
Kontrollstelle, 9
Kumulation Chargen, 8
Mindestbestand, 4
Mitgliederanträge GV, 7
Mitgliederbeitrag, 6
Mitgliedsart, 5
Mitteilungen, 4
Name, 4
Neutral, 4
Ordentliche GV, 6
Passivmitglied, 5
Pflichten, 6
Pflichtenheft, 8
Publikationsorgan, 4
Rechnungsjahr, 9
Rechtsverbindliche Unterschrift, 8
Rekurs Streichung / Ausschluss, 10
Rekurs Versammlungsbeschlüsse, 10
Rekurs Vorstandsbeschlüsse, 10
Rekursrecht, 5
Sitz, 4
Sitzungsgeld Vorstand, 9
Sonderanlässe, 9
Statutenänderung, 10
Stichentscheid, 7
Stimm- und Wahlrecht, 6
Stimmausschluss, 7
Streichung, 5
Teilnahmeberechtigung, 5
Traktanden AGV, 6
Traktanden GV, 7
Vereinsjahr, 9
Vereinsorgane, 6
Verwahrung Vermögen, 10
Verwalter Vermögen, 10
Voraussetzung, 4
Wählbarkeit, 6
Webseite, 4
Wiedererwägung, 5
Wiedererwägung Versammlungsbeschlüsse, 10
Wiedererwägung Vorstandsbeschlüsse, 10
Wiederwahl Kst., 9
Wiederwahl Vorstand, 8
Wirkung Rekurs, 10
Zweck, 4
Zweckerreichung, 4

I. Name, Sitz und Mindestbestand

Art. 1

| | |
|----------------|--|
| Name | ¹⁾ Unter dem Namen Club ex-Oracle (nachstehend Verein genannt) besteht seit dem 26.05.2004 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. |
| Sitz | ²⁾ Der Verein hat Sitz in Brunegg, Kanton Aargau, Schweiz. |
| Mindestbestand | ³⁾ Der Verein muss mindestens aus 10 Aktiv- und/oder Ehrenmitgliedern bestehen. |
| Neutral | ⁴⁾ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. |

II. Vereinszweck

Art. 2

| | |
|-----------------------------|---|
| Zweck | ¹⁾ Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der ursprünglich gemeinsamen Basis als ehemaliger Oracler, der Geselligkeit als auch der Kontakte unter den Mitgliedern. |
| Zweckerreichung | ²⁾ Der Zweck soll unter anderem erreicht werden durch: <ul style="list-style-type: none">➤ Organisation/Durchführung von Stämmen➤ Organisation/Durchführung von geselligen Anlässen➤ Organisation/Durchführung von beruflich orientierten Anlässen➤ Organisation/Durchführung von Networking Anlässen➤ Weitere dem Zweck dienende Anlässe. |
| Jahresprogramm | ³⁾ Zur Erreichung dieses Zwecks wird alljährlich ein Jahresprogramm festgelegt. Dieses sieht mindestens einen Anlass pro Vereinsquartal vor, zu welchem der Vorstand die Mitglieder einlädt. |
| Webseite, Publikationsorgan | ⁴⁾ Zur Unterstützung des Vereinszwecks betreibt der Verein ferner eine Webseite (www.ex-oracle.org), die auch als Publikationsorgan gilt. |
| Mitteilungen | ⁵⁾ Mitteilungen erfolgen schriftlich per Email und/oder durch Veröffentlichung auf der eigenen Webseite. |

III. Mitgliedschaft, Austritt und Streichung

Art. 3

| | |
|-------------------|---|
| Voraussetzung | ¹⁾ Die Mitgliedschaft steht ausschliesslich ehemaligen Mitarbeitern der Oracle Corp. und deren Tochtergesellschaften zu, welche entweder in der Schweiz angestellt waren, oder aus einem anderen Land kommend heute in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein leben. |
| Aufnahmegesuch | ²⁾ Das Gesuch um Aufnahme ist dem Vorstand schriftlich über die Webseite oder per Email einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung über die Mutationen Bericht zu erstatten hat. |
| Aufnahmeabweisung | ³⁾ Die Abweisung eines Aufnahmegesuchs ist dem Gesuchsteller schriftlich und begründet unter Hinweis auf das Wiedererwägungs- und Rekursrecht gemäss Art. 20 ff der Vereinsstatuten mitzuteilen. |

| | |
|---------------------|--|
| Aufnahmebestätigung | 4) Jedem Mitglied ist die Aufnahme schriftlich zu bestätigen und die Vereinsstatuten sind ihm zugänglich zu machen. |
| Mitgliedsart | 5) Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern: |
| Aktivmitglied | ➤ Aktive Mitglieder Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich aktiv im Verein betätigen will. |
| Passivmitglied | ➤ Passive Mitglieder Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, resp. zum Passivmitglied kann mutieren, wer sich im Verein nicht aktiv betätigt, jedoch das Bestreben des Vereins unterstützt und nicht oder nur an gewissen allgemeinen Anlässen teilnehmen möchte. |
| Ehrenmitglied | ➤ Ehrenmitglied Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer Vereinsmitglied ist und sich um den Verein im besonderen oder um die Förderung im allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand spätestens bis zum 15. Mai schriftlich begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung vorgenommen. |
| Gönner | ➤ Gönner Als Gönner kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzung der Mitgliedschaft nach Art. 3 der Vereinsstatuten nicht erfüllt, jedoch das Bestreben des Vereins unterstützt und nicht oder nur an gewissen allgemeinen Anlässen teilnehmen möchte. Gönner können auch Vereine und Firmen sein. |

Art. 4

| | |
|----------|---|
| Austritt | 1) Ein Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahrs erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand bis zum 15. Mai schriftlich einzureichen. Rückständige Beiträge sind zu bezahlen und allfälliges Vereinsmaterial zurückzugeben. |
|----------|---|

Art. 5

| | |
|-----------------------------|--|
| Streichung | 1) Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen und/oder die ihre Beiträge nicht bezahlen, können bei Einstimmigkeit durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. |
| Ausschluss | 2) Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen und/oder den Zweck des Vereins als auch gegen Moral und Anstand kann ein Mitglied jederzeit bei Einstimmigkeit durch den Vorstand ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden. |
| Wiedererwägung, Rekursrecht | 3) Das Mitglied ist vom Vorstand von der drohenden Streichung oder dem drohenden Ausschluss schriftlich unter Hinweis auf das Wiedererwägungs- und Rekursrecht gemäss Art. 20 ff der Vereinsstatuten in Kenntnis zu setzen. |

IV. Rechte, Pflichten und Haftung

Art. 6

| | |
|-----------------------|--|
| Teilnahmeberechtigung | 1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins und an den Anlässen des Jahresprogramms teilzunehmen. |
| Stimm- und Wahlrecht | 2) Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht und an den Versammlungen eine Stimme. |
| Wählbarkeit | 3) Aktiv- und Ehrenmitglieder können in den Vorstand oder in eine andere Funktion gewählt werden. |

| | |
|----------------------------------|---|
| Pflichten | 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Beschlüssen nachzuleben sowie die Interessen des Vereins zu wahren und zu unterstützen. |
| | Art. 7 |
| Jahresbeitrag, Mitgliederbeitrag | 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in Form eines Mitgliederbeitrags zu entrichten. Dieser wird durch die Generalversammlung pro Mitgliedsart jeweils für ein Jahr festgelegt. |
| | Art. 8 |
| Haftung | 1) Für alle Verbindlichkeiten des Club ex-Oracle haften nur die Mittel des Vereins. Jede persönliche Haftung der Organe oder Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen und auf die Höhe des unter Art. 7 der Vereinsstatuten festgesetzten Jahresbeitrags begrenzt. |
| Anspruch Vermögen | 2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche Ansprüche des Mitglieds an das Vereinsvermögen dahin. |

V. Vereinsorganisation

| | |
|----------------------|--|
| | Art. 9 |
| Vereinsorgane | 1) Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Generalversammlung ➤ der Vorstand ➤ die Kommissionen ➤ die Kontrollstelle (Revisoren). |
| | Art. 10 |
| Ordentliche GV | 1) Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet in der Regel im Juni oder Juli statt. |
| Ausserordentliche GV | 2) Eine ausserordentliche Generalversammlung (AGV) wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins an den Vorstand. |
| Traktanden AGV | 3) Eine ausserordentliche Generalversammlung beschränkt sich ausschliesslich auf die Geschäfte (Traktanden), welche sie notwendig gemacht haben. |
| Einladung GV | 4) Die Einladungen zu den Versammlungen des Vereins haben mindestens 14 Tage im Voraus durch Zirkularschreiben und durch Bekanntmachung im Publikationsorgan unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. |
| Beschlussfähigkeit | 5) Jede vorschriftsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. |
| | Art. 11 |
| Traktanden GV | 1) Der ordentlichen Generalversammlung obliegen in der Regel folgende Geschäfte (Traktanden): <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wahl der Stimmezähler und des Tagespräsidenten ➤ Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung ➤ Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und von anderen Chargen und Funktionen ➤ Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts ➤ Décharge-Erteilung des Vorstands |

- Genehmigung der Mutationen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder, sowie allfälliger Sonderbeiträge
- Festsetzung des Sitzungsgeldes des Vorstands
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle (Revisoren)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Zuerkennung besonderer Auszeichnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und/oder des Vorstands
- Änderung und/oder Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Alle übrigen Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 12

| | |
|-----------------------|--|
| Mitgliederanträge GV | 1) Anträge der Mitglieder sind spätestens bis zum 15. Mai schriftlich an den Präsidenten einzureichen. |
| Beschlussfähigkeit GV | 2) Zu den Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder die nicht zu Beginn der Versammlung auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen worden sind, können keine Anträge gestellt werden. |

Art. 13

| | |
|----------------------|--|
| Abstimmungsverfahren | 1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch die Versammlung in offener Abstimmung, sofern nicht ein geheimes Verfahren beschlossen wird. |
| Einfaches Mehr | 2) Bei offenen als auch geheimen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der festgestellten Stimmen, ausser für das Geschäft ist ein qualifiziertes Mehr in den Statuten vorgesehen. |
| Stichentscheid | 3) Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Er hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. |
| Abstimmungsresultat | 4) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen kommen die leeren und ungültigen Stimmen bei der Ermittlung des Resultats in Abzug. |
| Stimmausschluss | 5) Vor Wahlen und Abstimmungen sind die anwesenden Passivmitglieder, Gönner und Gäste festzustellen. Sie sind durch den Vorsitzenden darauf aufmerksam zu machen, dass sie kein Stimm- und Wahlrecht besitzen. |

Art. 14

| | |
|--------------------|---|
| Bestand Vorstand | 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Aktiv- und/oder Ehrenmitgliedern. |
| Chargen Vorstand | 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Präsident ➤ Vizepräsident/Kommunikation ➤ Aktuar ➤ Kassier ➤ Keinem, einem oder mehreren Beisitzern. |
| Amtsdauer Vorstand | 3) Der Vereinspräsident und die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. |

| | |
|-----------------------------------|--|
| Wiederwahl Vorstand | 4) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. |
| Konstituierung | 5) Der Vorstand konstituiert sich selbst. |
| Art. 15 | |
| Beschlussfähigkeit Vorstand | 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Sitzung beiwohnt. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Er hat jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. |
| Aufgaben Vorstand | 2) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach innen und aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms ➤ Anwendung der Statuten und Vereinsbeschlüsse ➤ Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern, Führung der Mitgliederkontrolle ➤ Abfassung des Jahresberichts ➤ Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets ➤ Vorschläge zur Auszeichnung bzw. Ehrung von Vereinsmitgliedern ➤ Bestellung von Kommissionen ➤ Vorschläge zur Änderung und/oder Revision der Vereinsstatuten ➤ Entscheid über Wiedererwägungsanträge. |
| Pflichtenheft, Kumulation Chargen | 3) Die Aufgaben der Chargen sind in entsprechenden Pflichtenheften geregelt. Die einzelnen Chargen können auch kumuliert werden. |
| Finanzkompetenz | 4) Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese im Budget von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Nur in dringenden, den Vereinszweck klar unterstützenden Fällen kann diese Genehmigung auch erst nachträglich eingeholt werden. |
| Rechtsverbindliche Unterschrift | 5) Der Vereinspräsident zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für den Verein. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident. |
| Art. 16 | |
| Kommissionen | 1) Für besondere Aufgaben können Kommissionen bestimmt werden. Sie sind dem auftraggebenden Organ verantwortlich. |
| Art. 17 | |
| Kontrollstelle | 1) Die Kontrollstelle (Kst.) besteht aus 2 Revisoren. |
| Einschränkung Kst. | 2) Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. |
| Amtsduer Kst. | 3) Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsduer von 1 Jahr gewählt. |
| Wiederwahl Kst. | 4) Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich. |
| Aufgaben Kst. | 5) Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet der Generalversammlung Bericht und Antrag. |

VI. Rechnungswesen und Beiträge

Art. 18

| | |
|----------------------------|---|
| Vereinsjahr, Rechnungsjahr | 1) Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai. Es gilt gleichzeitig als Rechnungsjahr. |
| Fälligkeit Beitrag | 2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag in Form eines Jahresbeitrags, der am 31. August fällig ist. |
| Art. 19 | |
| Einnahmen | 1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen, Überschüssen aus durchgeführten Aktionen und dem Ertrag des Vermögens. |
| Ausgaben | 2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus den Kosten für die Durchführung von Anlässen und andere, dem Vereinszweck dienliche Aktionen, Verwaltungs- und Sitzungskosten, Entschädigung und Reisespesen an Delegierte, Ausgaben gemäss Vereinsbeschluss und einem von der Generalversammlung jeweils neu festzulegenden Kredit des Vorstands. |
| Sitzungsgeld Vorstand | 3) Das Sitzungsgeld des Vorstandes wird von der Generalversammlung festgelegt und in der Regel einmal jährlich ausbezahlt. |
| Sonderanlässe | 4) Für besondere Anlässe können separate Rechnungen geführt werden. Sie unterstehen der Prüfung der Kontrollstelle (Revisoren). Allfällige Überschüsse sind der Vereinskasse zuzuführen. |

VII. Wiedererwägungs- und Rekursrecht

Art. 20

| | |
|---------------------------------------|---|
| Wiedererwägung Vorstandsbeschlüsse | 1) Gegen Vorstandsbeschlüsse kann innert 14 Tagen nach Mitteilung oder Publikation ein begründeter Wiedererwägungsantrag an den Vorstand gestellt werden. |
| Wiedererwägung Versammlungsbeschlüsse | 2) Gegen Versammlungsbeschlüsse kann nur während der Versammlung Wiedererwägung beantragt werden. |

Art. 21

| | |
|--------------------------------|--|
| Rekurs Vorstandsbeschlüsse | 1) Gegen Vorstandsbeschlüsse kann zuhanden der nächsten Generalversammlung an den Vorstand innert 14 Tagen nach Mitteilung oder Publikation rekuriert werden. |
| Rekurs Streichung / Ausschluss | 2) Gegen die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss kann das Mitglied zuhanden der nächsten Generalversammlung an den Vorstand innert 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung rekurrieren. |
| Rekurs Versammlungsbeschlüsse | 3) Gegen Versammlungsbeschlüsse kann zuhanden der nächsten Generalversammlung an den Vorstand innert 14 Tagen nach Mitteilung oder Publikation rekuriert werden. |
| Wirkung Rekurs | 4) Der Rekurs hat immer eine aufschiebende Wirkung. |

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22

| | |
|------------------|--|
| Statutenänderung | 1) Diese Statuten können durch die Generalversammlung revidiert und/oder geändert werden, sofern Statutenänderungen traktandiert und 4/5 der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder damit einverstanden sind. |
|------------------|--|

Art. 23

| | |
|---------------------|--|
| Fortbestand Verein | 1) Der Club ex-Oracle kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 10 Aktiv- und/oder Ehrenmitglieder dessen Fortbestand wünschen. |
| Auflösung Verein | 2) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder beschlossen werden. |
| Verwahrung Vermögen | 3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen und Inventar für drei Jahre für eine mögliche Neugründung oder Nachfolgeorganisation zu verwahren. Nach drei Jahren geht das Vermögen an ein lokales SOS-Kinderdorf. |
| Verwalter Vermögen | 4) Der vor der Auflösung des Vereins amtierende Präsident und ein Mitglied des Vorstands sind für die Verwahrung des Vermögens verantwortlich. Die ausserordentliche Generalversammlung hat die Wahl der zwei Verwalter zu bestätigen oder neue zu wählen. |

Art. 24

| | |
|------------------------|---|
| Inkrafttreten Statuten | 1) Diese Statuten sind an der Generalversammlung gemäss nachstehendem Datum angenommen worden und treten sofort in Kraft. |
|------------------------|---|

Genehmigt an der Generalversammlung des **Club ex-Oracle** in Brunegg am 26. Mai 2004:

Der Präsident:

Heinz WEHRLI

Unterschrift:



Der Aktuar:

Markus WENGER

Unterschrift:

